



Niendorfer Turn- und Sportverein von 1919 e.V.
Fitness, Freizeit, Freunde

**Erklärung zu den steuer- und sozialabgabenfreien Einnahmen aus
nebenberuflichen Tätigkeiten*¹ für das Jahr _____**

Dieser Fragebogen ist von der Übungsleitung in DRUCKBUCHSTABEN auszufüllen.

.....
Sportart DSB-Lizenznummer

.....
Vor- und Zuname

.....
Straße und Hausnummer/PLZ und Wohnort

.....
Geburtstag Telefon

.....
IBAN BIC

Umfang und Vergütung (bitte ausfüllen):

- 1) Die Übungsleitung wird für den Verein in einem Gesamtumfang von Stunden (á 45/60 Minuten)
pro Woche Monat tätig.

Der Stundenumfang kann im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

- 2) Die Übungsleitung erhält € pro Stunde Woche Monat

Vergütet werden nur die nachgewiesenen Übungsstunden. Die Vergütung wird im Rahmen von § 3 EStG Nr. 26 und §14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV als steuer- und sozialversicherungsfree Aufwandsentschädigung ausgezahlt.

EStG § 3 Nr. 26:

„Steuerfrei sind ... Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **3.000.- Euro** im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.“

SGB IV § 14 Arbeitsentgelt:

„(1) Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Beziehung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.“

Ich erkläre mich hiermit mit der Regelung zu den steuer- und sozialabgabenfreien Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleitung gem. § 3 EStG Nr. 26 in Höhe von

- € jährlich, oder
 bis zur Höhe des gesetzlichen zugelassenen Höchstbetrages (von bis zu **3.000** Euro jährlich)

während des Beschäftigungsverhältnisses beim Niendorfer TSV einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Übungsleitung

*¹ nebenberuflich bedeutet, dass die Beschäftigung nicht mehr als 14 Std./Woche ausgeübt wird. Dabei ist die wöchentliche Arbeitszeit als Jahresdurchschnitt zu sehen, d.h. im Jahr dürfen die max. Stundenzahl von 728 Stunden (52 Wochen x 14 Stunden) nicht überschritten werden.